



**Gemeinde
Wietmarschen**

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 104.2
gleichzeitig: 34. FNP-Änderung**

**„Biogasanlage Alte Kläranlage,
Erweiterung“**

**Faunistische Erfassungen
-Brutvögel-**

Projektnummer: 223289
Datum: 26.07.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	BRUTVOGELBESTANDSAUFNAHME	4
3.1	Methodisches Vorgehen	4
3.2	Ergebnisse	5
3.3	Bewertung	8
4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	9
5	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	11

Wallenhorst, 26.07.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.v. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 26.07.2024

Olaf Jarzyna, B.Eng.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 (2009) hat die Gemeinde Wietmarschen südöstlich der Ortslage Wietmarschen an dem ehemaligen Standort der Kläranlage Lohne die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Biogasanlage zu errichten. Die Biogasanlage ist auf der Grundlage der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG in Betrieb.

Mit der 15. Änderung des FNP wurde 2012 der Standort der Biogasanlage planungsrechtlich bereits erweitert und der Bebauungsplanes Nr. 104.1 aufgestellt.

Nunmehr soll der Biogasanlagenstandort erweitert werden, um hier weitere bauliche Anlagen/ Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) errichten zu können.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen stellt die Gemeinde Wietmarschen nunmehr den Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ auf. Im Parallelverfahren wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,4 ha auf.

Im Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Grafschaft Bentheim wurde seitens der UNB eine Brutvogelkartierung gefordert. Die faunistischen Kartierungen wurden notwendig um die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und der Eingriffsregelung im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet betrifft den Bereich des Bebauungsplanes, insbesondere die von einer unmittelbaren Überplanung betroffenen Ackerfläche sowie die unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereiche/ Strukturen (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind/ ca. 200m).

Der etwa 5,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Außenbereich im südwestlich des Gemeindegebiets von Wietmarschen, ca. 1 Kilometer südlich der Landesstraße L 45. Er umfasst die bestehende Biogasanlage und Nebenanlagen, sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden, eine Gehölzgruppe sowie eine intensiv genutzte Ackerfläche. Des Weiteren sind schmalflächige halbruderale Gras- und Staudenfluren im Geltungsbereich vorhanden. Die Biogasanlage wird durch einen großen Silagebereich im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches sowie einigen Gärbehältern/ Fermentern charakterisiert. Die bestehenden Gebäude stellen sich als Maschinenhalle sowie einem sonstigen Gebäude zur Unterhaltung der bestehenden Biogasanlage dar.

In der direkten Umgebung schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv Acker) an das Plangebiet an. Nördlich schließt ein Abzugsgraben an das Plangebiet an. Weitere Gräben befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes. Gehölzstrukturen liegen nördlich wie südwestlich in Form einer Baum-Strauchhecke vor. Ein Bezug zur freien Landschaft ist in sämtliche Richtungen gegeben (teils eingeschränkt durch vertikale Gehölzstrukturen).

Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens und die Anlage sowie der Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung,) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

3 Brutvogelbestandsaufnahme

3.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig neben der Erfassung des Brutvogelbestandes Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen¹ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen². Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 4 flächendeckenden Begehungen zwischen Ende März und Anfang Mai 2024.

Die Kartierung wurde innerhalb der Flächen des oben beschriebenen Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten. Die Ergebnisse wurden in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ) und einer Ergebniskarte mit punktgenauer Angabe von Nachweisen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz dargelegt. An den 4 Begehungsterminen, zwischen Ende März und Anfang Mai 2024, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Hierbei wurde insbesondere auf das Vorkommen/ den Nachweis charakteristischer Brutvogelarten der Feldflur (Feldlerche sowie Kiebitz) geachtet.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. SÜDBECK, P. ET AL (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

¹ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

05.04.2024; 15.04.2024; 26.04. 2024; 11.05. 2024

3.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Plangebiet und seiner angrenzenden Randbereiche (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2024 im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 17 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber (Brutzeitverdacht oder Brutnachweis) aufweisen.

Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befinden sich mit dem Star eine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“. Für die Art Rauchschnalbe, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, erfolgte jeweils ein Nachweis beim Überflug (Nahrungsgast/ Gastvogel). Trotz intensiver Suche auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, gelang auch über die Plan- gebietsgrenzen hinaus, kein Nachweis der charakteristischen Feldvögel: Kiebitz oder Feldler- che.

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; H= Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY ET AL. (2020)⁵/ Niedersachsen/ Region **Tiefland West** (NLWKN 2022⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n)
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

³ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

⁵ RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

⁶ Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutz-status	Rote Liste			S =Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	TW	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	II	
Bachstelze		-	-	-	R (Bv)	II	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	I	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Dohle		-	-	-	N/G (N,Ü)	IV	
Elster		-	-	-	G (N,Ü)	I	
Gartenbaumläufer		-	-	-	B	I	
Goldammer		-	V	V	R (Bv)	II	
Grünfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Hausperling		-	V	V	R (Bv)	IV	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	I	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Rabenkrähe		-	-	-	G (Ü,N)	IV	
Rauchschwalbe		V	3	3	G (Ü,N)	8-15	Mehrmaliger Nachweis von Individuen beim Überflug/ Nahrungssuche über die Ackerfläche des Plangebietes
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	I	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	I	
Star		3	3	3	R (Bn)	7	Nachweis von 7 Nistplatzhöhlen an den zentral gelegenen Biogasanlagenkomplex. Beobachtung von nahrungssuchender Tiere im Silagebereich der Biogasanlage
Stockente		-	V	V	G (N,Ü)	II	
Türkentaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	I	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	II	

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich. In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (Gehölzgruppe an der südlichen Plangebietsgrenze) wurden keine größeren Nester gesichtet, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste). Im B-Plangebiet sind Gebäude sowie im geringen Maße Gehölze und somit grundsätzlich Nistplatzmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten sowie für Gebäude-/ Höhlenbrüter vorhanden. Bei den Flächen zur geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Eingriffsfläche) handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche sowie einer halbruderalen Gras- und Staudenflur schmaler Ausprägung.

7 RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

8 Krüger, T. & K. Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. In: INN 2/2022, NLWKN

Es ist zudem festzustellen, dass weiterhin im Bereich außerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden der mittleren Umgebungen existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können.

3.3 Bewertung

Zum Vorkommen der Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“:

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (B-Plangebiet und angrenzende Bereiche) konnten **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um relativ weit verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und halboffenen Landschaften vorkommen und sich somit für die Flächen des Untersuchungsgebietes im Bereich des Erwartungsspektrums befinden. Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsgebietes und der Vorbelastung ist die Artenzahl im Gebiet als mittel anzusehen. Fast alle Reviere dieser Brutvogelarten (Ausnahme: ggf. Jagdfasan) befinden sich in den strukturreicheren Bereichen des Untersuchungsgebietes und den vorhandenen Gehölzbeständen (umliegende Baum-Strauchhecken) sowie der vorhandenen Biogasanlage/ Hofstelle, also außerhalb der vorhandenen und für eine Bebauung vorgesehenen Freiflächen. Der Nachweis gefährdeter und charakteristische Vogelarten des Offenlandes, wie Feldlerche und Kiebitz gelang trotz intensiver Suche nicht.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Rauchschwalbe: Es erfolgte ein einmaliger Nachweis einiger Individuen (ca. 8 - 15) auf den umliegenden Ackerflächen der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche und beim Überflug. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich Brutplätze/ Nester an den umliegenden Hofstellen und Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im B-Plangebiet nachgewiesen (kein Nachweis als Revierinhaber).

Star: Es erfolgte ein mehrmaliger Nachweis einiger Individuen im Silagebereich der bestehenden Biogasanlage bei der Nahrungssuche. Zudem konnten zehn Bruthöhlen an drei Anlagekomplex der Biogasanlage sowie weitere mehrmalige Nachweise von singenden Individuen am Eingang der Bruthöhlen. Insgesamt konnten so 7 Reviermittelpunkte der Art Star (davon 7 Bruthöhlen) im B-Plangebiet nachgewiesen werden. Möglicherweise oder wahrscheinlich befinden sich weitere Brutplätze/ Nester an Gebäuden der mittleren Umgebung außerhalb der Eingriffsfläche, Informationen hierzu liegen nicht vor. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art zudem gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich des B-Plangebiets nachgewiesen (Nachweis als Revierinhaber).

4 Zusammenfassende Beurteilung

Brutplätze europäischer Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ konnten im Untersuchungsgebiet für die Art Star nachgewiesen werden. Für die Arte Rauchschnalbe weisen die überplanten Flächen auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen keine besondere Bedeutung als Nahrungs-/ oder Bruthabitat auf.

Inwieweit es durch Umsetzung der Planung mit deren spezifischen Wirkfaktoren zu einer möglichen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung/ Betroffenheit von Habitatbestandteilen oder einer erheblichen Störung der Art Star oder der weiteren nachgewiesenen Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Rauchschnalbe) im Sinne des Artenschutzes kommen könnte, ist durch weitere Prüfschritte in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzbeitrag, ASB) festzustellen.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten mit Revierstatus handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit weiter Anspruchsamplitude (**Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp**). Fast alle Reviermittelpunkte/ vermutete Nistplatzbereiche dieser Brutvogelarten (Ausnahme: ggf. Jagdfasan) befinden sich in den strukturreicheren Bereichen des Untersuchungsgebietes und den vorhandenen Gehölzbeständen (umliegende Baum-Strauchhecken) sowie der vorhandenen Biogasanlage/ Hofstelle, also außerhalb der vorhandenen und für eine Bebauung vorgesehenen Freiflächen. Entsprechend der Ausprägung des Untersuchungsgebietes und der Vorbelastung ist die Artenzahl im Gebiet als mittel anzusehen. Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens und die Anlage sowie der Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung,) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell Feld- und Bodenbrüter) einzustufen und somit von der Brutvogelfauna (insbesondere der charakteristischen Feldvogelarten: Feldlerche, Kiebitz) nur eingeschränkt oder gar nicht als Brutrevier-/ raum nutzbar anzusehen. Ein Brutnachweis der charakteristischen Feldvogelarten: Feldlerche oder Kiebitz erfolgte nicht. Der Anlagenkomplex der Biogasanlage gekennzeichnete Bereich im Plangebiet weist aufgrund des Vorkommens einer gefährdeten Brutvogelart eher eine hohe Bedeutung als Tierlebensraum für die Brutvogelfauna und somit eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum für gebäudebrütende Arten auf. Dem Bereich der im Plangebiet liegenden schmalflächigen halbruderalen Gras- und Staudenflur sowie der intensiv genutzten Ackerfläche (Eingriffsfläche) ist eine mittlere bis geringe Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen.

Auch die sog. „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt und durch die Überplanung von bodennahen Vegetationsstrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen.

Durch weitere Prüfschritte in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzbeitrag, ASB) ist festzustellen, ob die Vogelarten allgemeiner oder besonderer Planungsrelevanz durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevant betroffen sein könnten durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. 48: 1-552 + DVD

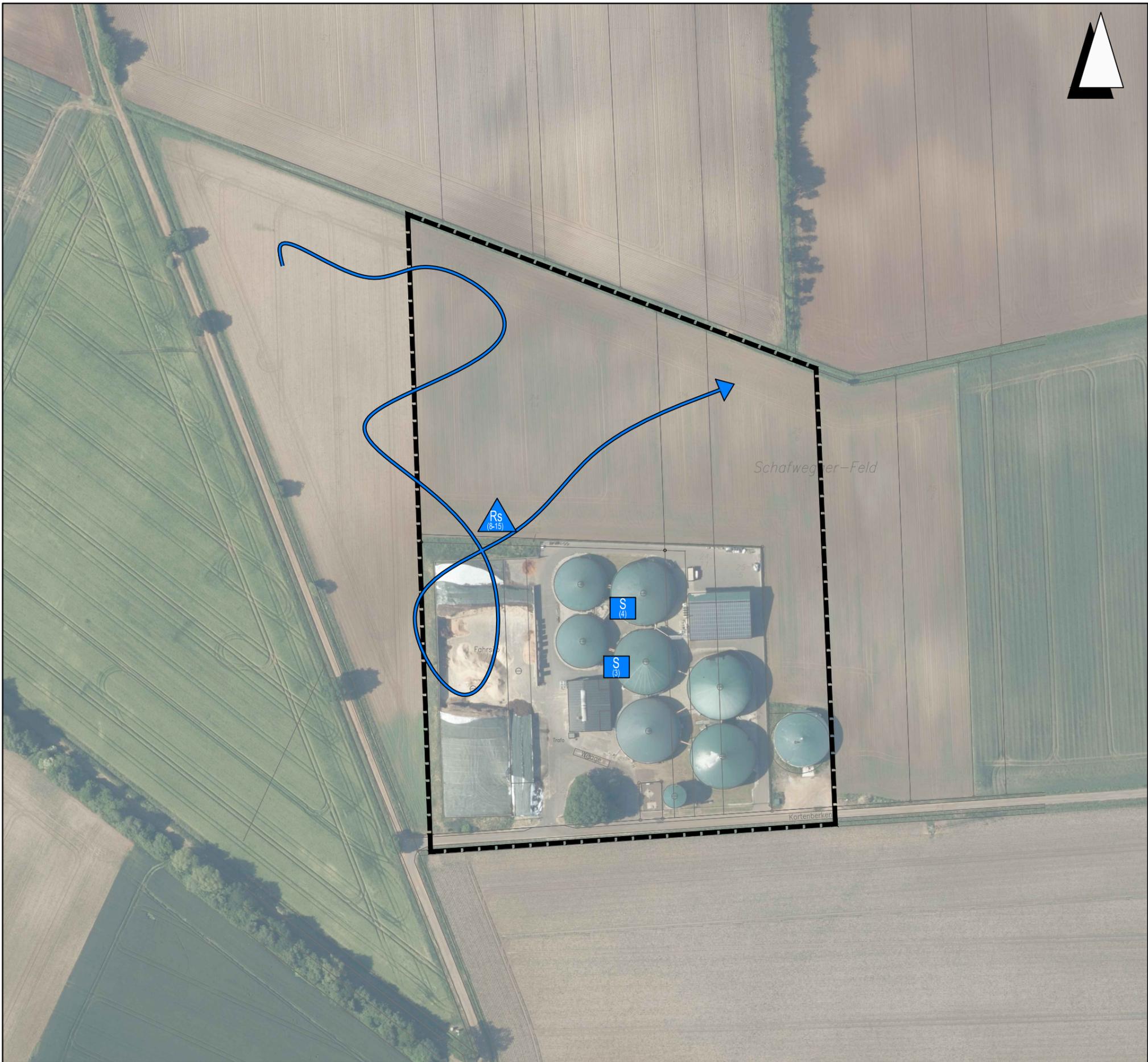
KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSchG). Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/> Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

SÜDBECK, P. ET AL (HRSG., 2005): „METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS“ RADOLFZELL



Artenschutzrechtlich relevante Arten / Lebensstätten

Brutvögel (Art mit "besonderer Planungsrelevanz")
sh. Erläuterungsbericht

Fortpflanzungs- / Ruhestätte

Art Art (Fortpflanzungs- / Ruhestätte)
S Art
Star

▲ Nahrungsgast/Gastvogel

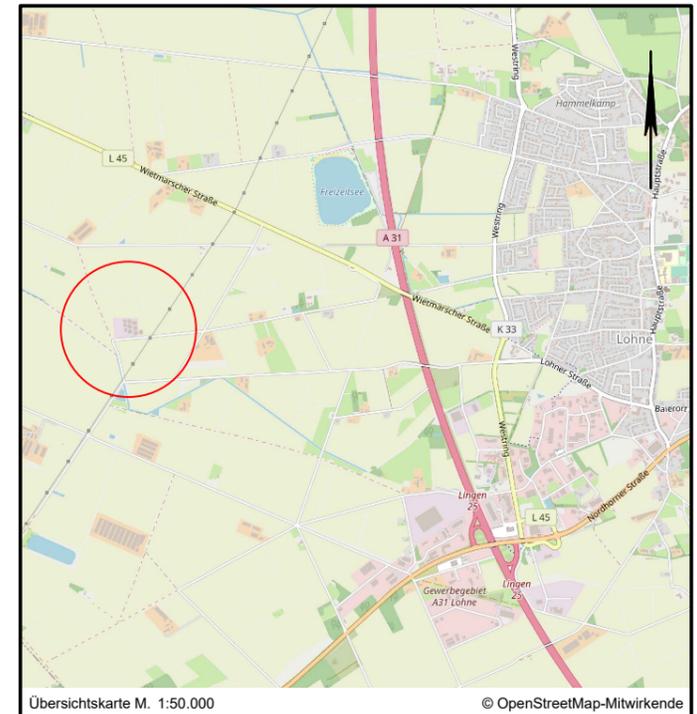
← Flugbewegung / Flugrichtung

Art
Rs Rauchschwabe

Erläuterung: **▲** Art
(5-15) Individuenzahl

nachrichtlich:

— — — — — Grenze Plangebiet



Übersichtskarte M. 1:50.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/890-0 • Fax 05407/890-88 Wallenhorst, 23.07.2024		Datum	Zeichen
	bearbeitet	07.2024	Jz
	gezeichnet	07.2024	Ma
	geprüft	07.2024	Jz
	freigegeben	07.2024	Boe

Pfad: H:\WIETMAR\223289\PLAENE\UP\up_be_avifauna_01.dwg(B-Plan)

 **Gemeinde Wietmarschen**
 Bebauungsplan Nr. 104.2
 "Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung"

Faunistische Kartierung
 Ergebniskarte Avifauna
 Maßstab 1:2.000
 Plotdatum: 2024-07-25
 Speicherdatum: 2024-07-25

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023 DOP Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 

